

Übersicht der Änderungen in der Satzung des Tanzsportclubs (TSC) Rot-Weiß Böblingen e.V. zur Mitgliederversammlung am 21. März 2018

<p>§ 2 Zweck</p> <p>1. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsportes für alle Altersstufen, die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb sowie das gesellige Miteinander seiner Mitglieder. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Ausrichtung von Tanzveranstaltungen verwirklicht.</p>	<p>§ 2 Zweck</p> <p>1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports für alle Altersstufen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern, für Wettkämpfe im Rahmen regelmäßiger Übungseinheiten, Teilnahme an Tanzturnieren und sowie die Veranstaltung von Tanzturnieren.</p>
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaige Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 AO, insbesondere der Förderung des Sportes.</p> <p>2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.</p> <p>4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Das Präsidium kann bei Bedarf den Ersatz von ihnen entstehenden Kosten und Auslagen sowie im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten die Zahlung von Vergütungen für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) genehmigen. Entstandene Aufwendungen sind möglichst einzeln nachzuweisen, können aber (soweit plausibel) auch pauschal ersetzt werden. Die o.</p>

	<p>g. Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sollten nach Möglichkeit die Grenzen der „Ehrenamtspauschale“ (§ 3 Nr. 26a EStG) nicht überschreiten.</p> <p>5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.</p>
<p>§ 19 Auflösung des Vereins</p> <p>2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden und offenen Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden, gemeinnützigen Zweck zu.</p>	<p>§ 19 Auflösung des Vereins</p> <p>2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Württembergischen Landessportbund e. V., der das Vermögen ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden darf.</p>